

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 5. Februar S952 | Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
21.1.52	Anordnung zum Plan für die Bauwirtschaft.....	8'
24. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie .....	83

Anordnung  
zum Plan für die Bauwirtschaft.  
Vom 21. Januar 1952

§ 1

(1) Für die Durchführung des im Volkswirtschaftsplan 1952 festgelegten Planes für die Bauwirtschaft sind verantwortlich:

- a) die Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen unterstellten bauausführenden Betriebe,
- b) die Landesregierungen für die örtlichen volkseigenen bauausführenden Betriebe sowie für die sonstigen Baubetriebe und die Bauhandwerksbetriebe.

(2) Die Aufgaben der dem Magistrat von Groß-Berlin unterstellten Baubetriebe werden durch diesen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1952 festgelegt.

§ 2

(1) Die Erteilung von Bauaufträgen erfolgt für alle Bauvorhaben der volkseigenen Wirtschaft durch den Abschluß eines Bauvertrages zwischen dem Verantwortlichen für die Investition, General-Reparatur, Werterhaltung und Entrümmung als Bauauftraggeber und einem bauausführenden volkseigenen oder privaten Betrieb als Bauauftragnehmer. Bei Bauten aus dem Plan der Investitionen gilt als ein Bauvorhaben der Umfang der Bauarbeiten des Einzelplanes (Investitionsauflage auf Vordruck 0761).

(2) Baubetriebe dürfen als Bauauftragnehmer nur solche Bauten übernehmen, die sie zum überwiegenden Teil als eigene Bauleistungen ausführen können.

(3) Die Durchführung von Bauarbeiten darf nur nach vorherigem Abschluß eines Bauvertrages entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragswesen begonnen werden.

(4) Alle Bauverträge sind zu registrieren und zu melden:

- a) den Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch die ihnen unterstellten Betriebe,
- b) den Landesregierungen durch die ihnen unterstellten Betriebe.

§ 3

(1) Die Materialversorgung der bauausführenden Betriebe erfolgt auf der Grundlage der durch die Baubetriebe abgeschlossenen Bauverträge.

(2) Die Materialkontingente für die Durchführung des Planes für die Bauwirtschaft sind im Volkswirtschaftsplan festgelegt und werden auf Grund der Materiallisten der abgeschlossenen Bauverträge zugewiesen:

a) durch das Ministerium für Aufbau/Staatssekretariat für Bauwirtschaft den zentral geleiteten bauausführenden Betrieben,

- b) durch die Landesregierungen/Hauptabteilung Materialversorgung den örtlichen volkseigenen Baubetrieben, den sonstigen bauausführenden Betrieben und dem Bauhandwerk.

(3) Die Bauauftragnehmer haben bei der Einschaltung anderer Baubetriebe diese mit Baumaterial zu versorgen.

§ 4

In den volkseigenen Baubetrieben sind Betriebspläne aufzustellen. g g

Die Baubetriebe haben über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes — Plan für die Bauwirtschaft — nach den Anweisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

§ 6

Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Aufbau. Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt für die ihm unterstellten Baubetriebe eigene Anweisungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1952

Staatliche Plankommission  
Der Vorsitzende  
Rau  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Staatssekretariat  
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie —

Vom 24. Januar 1952

Gemäß §§ 10 und 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium

51 628 o  
§ 10 VO:  
I. DB 24  
(Nähr.- i  
ußmitte  
51 S3 OE